

**Vereinssatzung
des**

Taxfit Lohnsteuerhilfeverein e. V.

§ 1 Vereinsname und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Taxfit Lohnsteuerhilfeverein e. V.

2. Er hat seinen Sitz in 74924 Neckarbischofsheim im Bezirk der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Der Sitz der Geschäftsleitung ist Neckarbischofsheim und damit ebenfalls im Bezirk der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Das Arbeitsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und weltanschaulich neutral.
2. Seine Aufgabe ist ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen für seine Mitglieder im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein versucht auch Einfluss zu nehmen auf die Lohn- und Einkommenssteuergesetzgebung zugunsten seiner Mitglieder.
3. Der Verein erhebt kein besonderes Entgelt für die Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Die Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des StBerG ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung (§ 8 StBerG) auszuüben.

Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ist nicht zulässig.

4. Der Verein muss in dem Oberfinanzbezirk, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten. Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG darf nur von Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören.

Der Verein darf zum Leiter von Beratungsstellen nur solche Personen bestellen, die wenigstens drei Jahre auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesbehörden verwalteten Steuern in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig waren oder die nach dem Steuerberatungsgesetz erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Diese Voraussetzungen gelten nicht, wenn zum Leiter der Beratungsstelle entweder ein Steuerberater, ein Steuerbevollmächtigter, oder ein Rechtsanwalt, ein Wirtschaftsprüfer oder ein vereidigter Buchprüfer bestellt wird.

5. Der Verein hat der für ihn aufgrund seines Sitzes und des Sitzes der Beratungsstelle zuständigen Oberfinanzdirektion Karlsruhe über folgende Vorgänge Mitteilung zu machen:
 - 5.1. die Eröffnung oder Schließung der Beratungsstelle;
 - 5.2. die Bestellung oder Abberufung des Leiters der Beratungsstelle;
 - 5.3. die Benennung der Person, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG bedient. Ferner hat der Verein der Oberfinanzdirektion Karlsruhe neben der Mitteilung über die Bestellung des Leiters der Beratungsstelle einen Nachweis darüber beizufügen, dass die Voraussetzungen des § 2 Ziff. 4 Satz 4 oder Satz 5 dieser Satzung erfüllt sind.
6. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG bedient, werden zudem in den vorgenannten Sätzen bezeichneten Pflichten angehalten werden.

Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG sind auf die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds aufzubewahren.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Verein das Mitglied aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und das Mitglied dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem es die Aufforderung erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mit der Aufnahme erklärt sich jedes Mitglied bereit, an dem gesetzlichen und satzungsgemäß erklärten Vereinszweck mitzuarbeiten. Auch die Personen können Mitglied werden, die an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken, ohne selbst die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Während der Mitgliedschaft spielt es keine Rolle, ob von den Mitgliedern die Leistungen in Anspruch genommen werden oder nicht.

Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.

Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.

2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären (Beitrittserklärung). Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei gemeinsamer Veranlagung von Ehegatten müssen beide dem Verein beitreten. In diesem Fall vertreten die Ehegatten sich gegenseitig gegenüber dem Verein. Das Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung an.

3. Mit dem Vereinsbeitritt willigen die Mitglieder in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vereinszweckes ein.

Das Mitglied ist verpflichtet, im Verein die aktuelle Postanschrift, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Jede Änderung dieser Daten ist bekannt zu geben, ferner sind Anfragen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung seiner Steuerangelegenheiten stehen, zu beantworten.

4. Der Verein ist nicht berechtigt, die Steuerangelegenheiten Dritter ohne Begründung einer Vereinsmitgliedschaft zu bearbeiten.

Der Verein ist nicht berechtigt, Steuerangelegenheiten von Mitgliedern für Steuerjahre zu bearbeiten, die länger als das dem Jahr des erklärten Vereinsbeitritts vorangegangene Jahr zurückliegen.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- 5.1. durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand anzuzeigen. Kündigungen der Mitgliedschaft gegenüber dem Beratungsstellenleiter oder gegenüber anderen Mitgliedern sind unwirksam. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann frühestens mit Wirkung zum Ende des zweiten Jahres der Mitgliedschaft erfolgen, danach zum Ende jedes Kalenderjahres. Sie ist spätestens bis zum 30.09. des Jahres schriftlich unter Angabe der Mitgliedsanschrift zu erklären. Bei Eintritt nach dem 30.09. kann die Kündigung zum 31.12. des Folgejahres erklärt werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung ist das Datum des Eingangs der Kündigungserklärung beim Vorstand des Vereins.

- 5.2. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Rückstand ist, oder wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Beitrages bleibt davon unberührt.
- 5.3. bei Ableben des Mitglieds.
- 5.4. Ist ein Mitglied des Vereins gleichzeitig Mitarbeiter, so endet seine Mitgliedschaft dann, wenn der Mitarbeitervertrag endet.
6. Nach Kündigung der Mitgliedschaft ist der Verein weder berechtigt noch verpflichtet, die Steuerangelegenheiten dieses Mitglieds weiter zu bearbeiten. Dieses Mitglied hat dann selbst für die termin- und fristgerechte Weiterbearbeitung seiner steuerlichen Angelegenheit gegenüber dem Finanzamt Sorge zu tragen.
7. Der Verein haftet gegenüber dem Mitglied im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Die Haftung entfällt, wenn das Mitglied eine Anfrage des Vereins nicht beantwortet oder wegen Nichtbekanntgabe seiner Anschriftsänderung nicht erreicht und deshalb eine Anfrage des Finanzamts nicht beantwortet werden konnte und darauf der Schaden beruht.
8. Der Verein ist berechtigt, für das Mitglied in dessen Steuerangelegenheit eingelegte Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zurückzunehmen, wenn das Mitglied Anfragen des Vereins zur Durchführung dieses Rechtsbehelfes oder Rechtsmittels nicht beantwortet oder Verein nicht in der Lage ist, Anfragen zu diesem Rechtsmittel oder Rechtsbehelf an das Mitglied zu richten, da dieses die Änderung der Anschrift nicht mitgeteilt hat. Der Verein ist nicht verpflichtet, Einwohnermeldeamtsanfragen zur Anschriftserforschung zu stellen.
9. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach DIN 77700 „Lohnsteuerhilfedienstleistungen“ Beauftragte des Zertifizierers in Mitgliederdaten und Unterlagen Einsicht nehmen können. Die Beauftragten des Zertifizierers sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe der Aufsichtsrat festsetzt und

der aus einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Beitragsordnung zu ersehen ist. Diese Beitragsordnung hängt in den Beratungsstellen aus und wird in ihrer jeweils gültigen Fassung dem Mitglied bei seinem Beitritt ausgehändigt und im Falle einer Änderung schriftlich bekannt gegeben. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird kein besonderes Entgelt erhoben.

2. Kosten für ein Finanzgerichtsverfahren nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) sind durch das den Rechtsbehelf führende Mitglied selbst zu tragen. Gleiches gilt für Gebühren, die aufgrund der Einholung einer verbindlichen Auskunft nach §§ 89 Abs. 3 bis 5 AO erhoben werden. Auf Antrag des Mitgliedes kann nach Entscheidung des Vorstands eine Kostenübernahme durch den Verein erfolgen.

3. Es wird weiterhin eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe aus der Beitragsordnung zu ersehen ist. Sie ist einmal bei Eintritt in den Verein fällig. Neufestsetzungen beschließt der Aufsichtsrat. Dieser kann die Aufnahmegebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen.

Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer ist der Aufsichtsrat berechtigt, die Beitragsordnung in entsprechendem Umfang zu ändern. Die Pflicht zur Bekanntgabe entfällt in diesem Fall.

4. Zwingende Auslagen gegenüber Behörden und Gerichten, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Steuerangelegenheiten des Mitglieds zu erbringen sind, sind vom Mitglied zu tragen.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten und wird jeweils am 1. Januar fällig, im ersten Mitgliedsjahr bei der Aufnahme.

6. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der Inanspruchnahme der unmittelbaren Hilfeleistungen des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Das erste Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2014, das als Rumpfgeschäftsjahr mit der Gründung des Vereins im Mai 2014 beginnt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Aufsichtsrat.

§ 7 Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Mitgliederversammlung oder die Mitgliedervertreterversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied bzw. jeder Mitgliedervertreter eine Stimme.

Eine Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertreterversammlung wird einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen des Geschäftsprüfers an die Mitglieder.

2. Bis zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Verein zum ersten Mal die Zahl von 500 Mitgliedern überschreitet, werden Mitgliederversammlungen abgehalten. Weist der Verein zum Ende eines Geschäftsjahres mehr als 500 Mitglieder aus, ist ab diesem Zeitpunkt anstelle der Mitgliederversammlung eine Mitgliedervertreterversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliedervertreterversammlung besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl als Mitgliedervertreter ist zulässig. Ab einer Mitgliederzahl von
 - 3.1. über 1.000 werden 17
 - 3.2. über 2.000 werden 19
 - 3.3. über 3.000 werden 21
 - 3.4. über 4.000 werden 23
 - 3.5. über 5.000 werden 25
 - 3.6. über 25.000 wird pro 1.000 weitere Mitglieder ein weiterer
 - 3.7. über 50.000 wird pro 2.000 weitere Mitglieder ein weiterer

Mitgliedervertreter gewählt. Für die Zahl der Mitglieder des Vereins ist das Ende des Geschäftsjahres maßgebend, welches der Wahl voran geht.

4. Die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt per Briefwahl nach einer Wahlliste. Die Wahlliste hat mindestens so viele Bewerber, wie Mitgliedervertreter zu wählen sind, zu enthalten. Jedes Mitglied des Vereins kann Kandidaten vorschlagen, wobei die schriftliche Zustimmung des Kandidaten vorliegen muss. Die Frist für die Einreichung von Kandidatenvorschlägen endet zum 30. April des Jahres, in dem die Amtszeit der Mitgliedervertreterversammlung endet; bei der Wahl der ersten Mitgliedervertreterversammlung zum letzten Tag des Februars des Folgejahres, nach dem die Mitgliederzahl zum ersten Mal 500 überstiegen hat.

Der Vorstand überprüft die eingegangenen Vorschläge und erstellt die Wahlliste nach Eingang der Kandidatenvorschläge. Unabhängig von den Mitgliedern sind auch der Vorstand und der Aufsichtsrat berechtigt, Mitgliedervertreter vorzuschlagen.

Die nach dem Alphabet zusammengestellte Kandidatenliste wird auf Stimmzettel gedruckt und an die Mitglieder versandt. Jedes Mitglied kann binnen einer vom Vorstand gesetzten Frist, die mindestens acht Wochen ab Versand der Liste betragen muss und spätestens am 30. Juni des Wahljahres endet, sein Votum schriftlich auf dem Stimmzettel abgeben.

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Mitgliedervertreter zu wählen sind. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitgliedervertreeters rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl als Mitgliedervertreter nach.

Eine ergänzende Mitgliedervertreterwahl bei Ausscheiden von Mitgliedervertretern findet nicht statt, solange die Mindestzahl gemäß Ziff. 3 Satz 1 nicht unterschritten wird.

5. Die Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Post oder per E-Mail) und durch Aushang in den Beratungsstellen unter Wahrung einer Frist von vierzehn Tagen. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Das Einladungsschreiben ist in der genannten Form jedem Mitglied bzw. jedem Mitgliedervertreter einzeln zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied/Mitgliedervertreter bekannte Adresse gerichtet ist.
6. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder eine Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung einzuberufen, in der insbesondere eine Aussprache über das

Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.

7. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn der Aufsichtsrat oder 20 % der Mitglieder dies unter Angaben von Zweck und Gründen schriftlich verlangen.
8. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied / jeder Mitgliedervertreter kann bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Mitglieder/Mitgliedervertreter sind bis spätestens vier Tage vor der Versammlung vom Vorstand per E-Mail über die Ergänzung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung. Durch Ergänzungen zur Tagesordnung dürfen Mitgliederrechte, vornehmlich das Recht zur sachgerechten Vorbereitung bezüglich Satzungsänderungen oder ähnlicher grundlegender Beschlussfassungen, nicht beschränkt werden.
9. Die Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Die Versammlung kann mit mehrheitlichem Beschluss einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Mitgliedervertreter dies verlangt.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung werden - unbeschadet von § 33 BGB (Satzungsänderung) und § 41 BGB (Auflösung) - mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder/Mitgliedervertreter gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung ist beschlussfähig.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Versammlung beizufügen.
12. Auch ohne Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung ist ein Beschluss wirksam, wenn alle Mitglieder/Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben.
13. Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich

beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.

14. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 14.1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - 14.2. Wahl und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern,
 - 14.3. Beschlussfassung über Anträge, die ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat oder von den Mitgliedern unterbreitet worden sind,
 - 14.4. Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung sowie Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - 14.5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - 14.6. Zustimmung zu Abschluss, Änderung, Ergänzung und Kündigung von Verträgen des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes oder deren Angehörigen,
 - 14.7. Angelegenheiten des Vereins, soweit sie keinem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind.
15. Mitgliedervertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstanden sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, darunter einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Er wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Ersatz aller Kosten, die ihnen in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgabe entstanden sind. Einzelheiten regelt ein Dienstvertrag.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich.

4. Der Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes entsprechende Anwendung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 5.1. Führung und Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- 5.2. Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung,
- 5.3. Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichts und Einberufung der Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung,
- 5.4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung,
- 5.5. Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Abweichend hiervon besteht der Gründungsaufsichtsrat aus einem Mitglied.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre, die Amtszeit des Gründungsaufsichtsrats zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Arbeitnehmer des Vereins können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Eine Nachwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats für die verbleibende Amtszeit ist möglich.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf oder auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds die Sitzungen ein und leitet diese. Die Beschlüsse sind dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. An den Sitzungen des Aufsichtsrats kann der Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- 5.1. Überwachung der laufenden Geschäftsführung des Vorstandes im Rahmen satzungsgemäß und gesetzlicher Bestimmungen sowie Vorlage eines Jahresberichts an die Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung,
 - 5.2. Anlaufbestelle für Beschwerden von Mitgliedern,
 - 5.3. Bestellung des Geschäftsprüfers nach § 22 StBerG mit der Maßgabe, den Geschäftsprüfer spätestens nach fünf Jahren zu wechseln,
 - 5.4. unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung für den Fall, dass eine Einberufung durch den Vorstand unmöglich ist. § 7 gilt entsprechend. Bei Ausfall aller Vorstandsmitglieder führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch die notwendigen Vereinsgeschäfte. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
 - 5.5. Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes, die den Verein wirtschaftlich mit 5.000 EUR oder mehr im Einzelfall belasten sowie Zustimmung zu sämtlichen Miet- und Leasingverträgen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die in Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Aufgaben entstehen. Die Höhe des Sitzungsgelds legt die Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung fest.

§ 10 Haftungsausschluss

1. Bei der Hilfeleistung in Steuersachen für die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 11 StBerG kann die Haftung des Vereins für das Verschuldens seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.
2. Der Anspruch des Mitglieds auf Schadenersatz aus der steuerlichen Hilfeleistung verjährt nach den allgemeinen Regeln des BGB in drei Jahren vom Schluss des Jahres an, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 11 Vermögen

Alle Beiträge und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder/Mitgliedervertreter erforderlich.
2. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss entscheiden die Mitglieder über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit.
3. Falls die Mitgliederversammlung/Mitgliedervertreterversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Für die Vertretungsbefugnis gilt § 8 entsprechend.

§ 13 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
2. Erfüllungsort ist in jedem Fall der Ort des Sitzes des Vereins.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.